



Stellung der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer; Änderung von Art. 151a KiO; 2. Lesung; Beschluss

Anträge:

1. Die Synode stimmt der Kompetenzerweiterungen der Regionalpfarrschaft zu.
2. Sie beschliesst die Revision von Art. 151a der Kirchenordnung gemäss beiliegender Synopse.

Begründung

Hintergrund:

In den reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (RefBeJuSo) werden die Gemeindepfarrämter und somit die Kirchgemeinden schon seit langem von Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrern unterstützt. Als direkt der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unterstellte Pfarrpersonen arbeiten sie eng mit dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten zusammen. Von Beginn weg war und ist bis heute ihre erste Aufgabe die Organisation der Vertretungen bei Krankheit, Abwesenheit oder auch bei längeren Vakanzen für die gesamte pfarramtliche Tätigkeit. Wie der Name schon sagt, sind sie für eine gewissen Anzahl von Kirchgemeinden in einer Region zuständig.

Aufgrund ihrer Anstellung wurde ihnen seit einigen Jahren vom Kanton Bern¹ die Organisation von Mitarbeitengesprächen (MAG) für die Pfarrschaft anvertraut. Die Organisation des MAG obliegt den Regionalpfarrpersonen. (vorbereitendes Gespräch mit dem Kirchgemeinderat (Ressortverantwortliche/r) - vorbereitendes Gespräch mit der Pfarrperson - anschl. Organisation des MAG, das der KGR mit der Pfarrperson führt). Durch diese umfangreiche Gesprächstätigkeit erlangen sie einen tiefen Einblick in die Situation der Kirchgemeinde, bzw. der Pfarrpersonen.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre versuchen Kirche und Staat verschiedene Aufgabengebiete jetzt besser auseinanderzuhalten. Die schon seit langem beabsichtigte Klärung der Stellung der Regionalpfarrämter zur Kirche RefBeJuSo wird jetzt durch die Revision der Kirchenordnung auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt.

¹ Im Kanton Jura arbeitet der Regionalpfarrer / die Regionalpfarrerin, der/die für die französischsprachigen Gemeinden im Kanton Bern zuständig ist. Im Kanton Solothurn gibt es die Einrichtung eines Regionalpfarramtes nicht.

Erweiterte Aufgaben der Regionalpfarrpersonen:

In einem ersten Schritt hat der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten durch eine moderate Veränderung des Stellenbeschriebs den Regionalpfarrpersonen neue oder leicht veränderte Aufgaben zugewiesen. Sie übernehmen die Pfarrpersonen in den Regionalpfarrämtern Beratungstätigkeiten für Kirchgemeinderäte. Sie sollen bei der Ausarbeitung der Stellenbeschriebe für die einzelnen Pfarrämter behilflich sein, dies insbesondere im Hinblick auf die Neuanstellungen von Pfarrpersonen. Die Erfahrungen aus diesen Beratungen im Jahr 2011 sind äusserst positiv. Die Mitwirkung der Regionalpfarrpersonen wird von den Betroffenen sehr geschätzt. Auch gewinnen die Stellenbeschriebe der Gemeindepfarrpersonen durch diese Mitwirkung sehr an Klarheit und Aussagekraft.

Vorgesehen ist ebenfalls gemäss Stellenbeschreibung, dass die Regionalpfarrpersonen auf Ersuchen einer beteiligten Partei oder im Auftrag des Synodalrates bei Konfliktfällen in Kirchgemeinden beratende Hilfe vermitteln können. Sie werden selbst keine Konfliktbearbeitungen leiten oder als Beraterinnen oder Berater in solche Konflikten zur Verfügung stehen.

Für die Weiterentwicklung der schriftlichen Grundlagen für das MAG übernehmen die Kirchen RefBeJuSo verstärkt die Verantwortung gemeinsam mit dem Kanton. Hier arbeiten die Regionalpfarrpersonen mit. Gemeinsam mit dem Bereich Theologie bearbeiten sie derzeit die Unterlagen zur Gesprächsführung.²

Mit diesen neuen Aufgaben, bei denen es sich klar um innerkirchliche Aufgaben handelt, werden die Pfarrpersonen in den Regionalpfarrämtern viel enger mit den Gesamtkirchlichen Diensten zusammenarbeiten müssen. Die Verbindungen zwischen Kirchenleitung und den Regionalpfarrpersonen sollen in der kommenden Zeit intensiviert werden. Die Kirchen RefBeJuSo gewinnen so einen umfassenden Überblick über die Chancen in der Arbeit der Pfarrpersonen sowie über die anstehenden Fragestellungen in den Kirchgemeinden und den Gemeindepfarrämtern. Durch ihre verstärkte Beratungstätigkeit können die Regionalpfarrpersonen zu Multiplikatoren kirchlicher Entwicklungen werden. In keiner Weise kann davon die Rede sein, dass den Regionalpfarrpersonen eine versteckte Vorgesetztenrolle zugewiesen wird. Vielmehr liegt der Schwerpunkt auf der Stärkung der Kompetenzen der jeweiligen Pfarrperson.

Die skizzierten Entwicklungen ergeben sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre und den Vorgaben für die Arbeit der Regionalpfarrpersonen (Stellenbeschreibung). Die Regelung in der Kirchenordnung Art. 151a soll der Synode und dem Synodalrat genügend Spielraum lassen, um die Mitarbeit der Regionalpfarrpersonen sich verändernden Gegebenheiten in Zukunft anpassen zu können.

In der ersten Lesung wurden Gegenanträge zu den Anträgen des Synodalrats gestellt, die allesamt mit deutlichem Mehr abgelehnt wurden. Trotzdem war damit das Geschäft nicht mehr "unbestritten" und wurde deshalb eine 2. Lesung notwendig.

Der Synodalrat beantragt der Synode, den Artikel 151a in die Kirchenordnung der Kirchen Bern-Jura-Solothurn aufzunehmen und den Regelungen in 2. Lesung zuzustimmen.

Der Synodalrat

Beilage: Synopse

² Erarbeitung eines "Kompetenzmodell für Pfarrpersonen der Evang.-ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn". Die Erkenntnisse aus diesem Prozess fliessen in die Verbesserung der Unterlagen zum MAG ein.